

Allgemeine Richtlinien

für die Straßenbenennung und für die Nummerierung von Gebäuden

in der Stadt Drensteinfurt

Teil 1. Straßenbenennung

1. Zuständigkeit

(1) Die Benennung von öffentlich zugänglichen Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden als Straßenbenennung bezeichnet) ist eine öffentliche Aufgabe, die nach diesen Richtlinien durch die Stadt wahrgenommen wird. Für notwendige Umbenennungen gelten diese Richtlinien entsprechend.

(2) Die Entscheidung, ein Benennungsverfahren einzuleiten, trifft der Bürgermeister aus Gründen der Gefahrenabwehr (vgl. §§ 1, 14 OBG). Er ist auch zuständig für die Abgrenzung der zu benennenden Flächen.

(3) Die Entscheidung zur Straßenbenennung oder ihrer Änderung trifft - entsprechend den Regelungen der Zuständigkeitsordnung - der Rat der Stadt Drensteinfurt nach Vorberatung durch den Ausschuss für Schule, Sport und Kultur.

2. Grundsätze für die Straßenbenennung

(1) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann separat zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen entstehenden Gebäude erfolgt dann in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen und dergleichen, sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von solchen Straßen, von Plätzen oder von topografisch markanten Hindernissen unterbrochen, soll der Name der Wohnstraße nicht über die Unterbrechung hinweggeführt werden.

(2) Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Namen sind zu vermeiden. Straßennamen sollen aus höchstens 25 Zeichen einschließlich der notwendigen Zwischenräume bestehen. Für die Schreibweise der Namen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

(3) Je nach der Bedeutung, der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen „Straße“ oder „Platz“ auch die Bezeichnungen „Ring“, „Damm“, „Allee“, „Weg“, „Markt“, „Au“ usw. verwendet werden.

(4) Durch Bebauung fortfallende historische Flur- und Gewannenbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.

(5) Die Bildung von Namensgebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe ist zweckmäßig, da hierdurch die Orientierung erleichtert wird. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und gegebenenfalls zu erweitern (z.B. „Musikerviertel“).

(6) Für die Straßenbenennung nach Persönlichkeiten gelten folgende Regeln:

1. Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen.
2. Personennamen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr Geschichtsbild nach Persönlichkeit, Verhalten und Nachwirkung abgeklärt ist und überwiegend positiv bewertet wird.
3. Sollen Verdienste verstorbener Personen aus neuer Zeit durch eine Straßenbenennung gewürdigt werden, so sind noch lebende Angehörige vorher möglichst zu hören.
4. Bei der Auswahl der Straße ist darauf zu achten, dass die Straßenbenennung auch tatsächlich eine Ehrung darstellt.
5. Bei der Auswahl von Persönlichkeiten ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

3. Verfahren

(1) Neue Straßen sollen erst dann benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

(2) Um die hinreichende Berücksichtigung und die fachliche Korrektheit historischer und kultureller Hintergründe bei der Straßenbenennung zu gewährleisten, sollen innerhalb der Verwaltung der Stadtarchivar und bürgerseitig die heimatkundlich aktiven Vereine in das Verfahren eingebunden werden, indem diese unmittelbar nach Ausweisung der Planstraßen über anstehende Benennungen schriftlich informiert und um Vorschläge gebeten werden.

(3) Grundsätzlich sind an der Namensfindung auf Eigeninitiative die Bürger der Stadt wie auch ihre Institutionen (z. B. Vereine) berechtigt, entsprechende Vorschläge als Eingaben direkt oder über ihre Vertretung in den Ausschüssen des Rates einzubringen. Auf der Homepage der Stadt Drensteinfurt wird laufend über aktuell zur Benennung anstehende Straßen, Wege oder Plätze informiert.

(4) Nach Beschlussfassung über den Straßennamen durch den Rat wird der Straßename durch den Bürgermeister in Form einer Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt gegeben.

(5) Die Straßennamensschilder sind unmittelbar nach der Benennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist.

(6) So weit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.

4. Grundsätze für die Änderung vorhandener Straßennamen

(1) Grundsätzlich sind Straßennamen auf Dauer angelegt. Die Änderung vorhandener Straßennamen ist ein Ausnahmefall, dessen Umsetzung besonderer Gründe bedarf und der darüber hinaus zu vermeiden ist, da in den meisten Fällen eine Umbenennung für die betroffenen Anwohner eine Belastung darstellt, aber auch auf Seiten der Verwaltung mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

(2) Anträge auf Umbenennung von Straßen sind an den Bürgermeister zu richten.

Antragsberechtigt ist jede (natürliche und juristische) Person, die ein rechtlich geschütztes oder ein öffentliches Interesse geltend machen kann. Im Benennungsverfahren sind die betroffenen Anwohner zu informieren, bzw. zu beteiligen. Die Ergebnisse sind im Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Zwingende Gründe für die Aufhebung und die Neubenennung von Straßennamen liegen zunächst dann vor, wenn deren Ordnungs- und Orientierungsfunktion nicht mehr gegeben ist (z. B. Gebietsreformen mit Folge doppelter Straßenbezeichnungen).

(4) Personenbezogene Umbenennungen können dann erfolgen, wenn die Benennung einer Persönlichkeit im Nachhinein allgemein schwerwiegende Bedenken auslöst, z. B. weil diese Person Ziele und Wertvorstellungen verkörpert, die in massivem Widerspruch zu den Grundsätzen sowohl der in ihrer Zeit geltenden Verfassung und Gesetze wie auch der heutigen Menschenrechte bzw. der demokratischen Grundordnung steht, oder aber aktiv an Verbrechen bzw. an schwerwiegenden, zur Ehrung eindeutig im Widerspruch stehenden Verfehlungen aktiv beteiligt war.

(5) Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot zu kreuzen.

Teil 2

Nummerierung von Gebäuden

5. Zuständigkeit

(1) Die Nummerierung von Gebäuden ist eine öffentliche Aufgabe, die nach diesen Richtlinien durch die Stadt wahrgenommen wird. Für notwendige Umnummerierungen gelten diese Richtlinien entsprechend.

(2) Die Festsetzung und Zuteilung der Hausnummern erfolgt durch den Bürgermeister aus Gründen der Gefahrenabwehr (§§ 1, 14 OBG).

6. Grundsätze für die Gebäudenummerierung

- (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Für unbebaute, aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer frei zu halten. Das gilt auch dann, wenn die unbebaute Fläche aus Kleingärten oder Grünanlagen besteht.
- (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer. Doppelhausnummern, wie z.B. 1 - 3, sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Hausnummern umzuändern.
- (3) Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Hausnummer.
- (4) Neben- und Ladeneingänge, Arztpraxen u. Ä. erhalten in der Regel keine eigenen Hausnummern. Nebeneinanderliegende Geschäftshäuser und Verwaltungstrakte mit mehr als 25 m Straßenfront können je Eingang eine Hausnummer erhalten.
- (5) Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück sowie öffentliche und private geschlossene bauliche Anlagen (Fabriken, Altenheime, Schulen, u. Ä..) werden unter einer Hausnummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung. Das Gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.
- (6) Tankstellen, Bahnhöfen, Kirchen, Sportanlagen und dergleichen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag ebenfalls Hausnummern zugeteilt werden.
- (7) Betriebsstätten (Gebäude, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind, z.B. Pump- und Trafostationen, Gasregler u. Ä..) erhalten keine Hausnummern. Das gilt auch für mobile Einrichtungen und baulich nicht selbstständig zu nutzende Objekte (wie Schuppen, Garagen).
- (8) Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Ergänzungen durch Buchstaben sind bei Bedarf zulässig, müssen aber auf ein unumgängliches Maß beschränkt bleiben. Die Nummerierung von Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.

7. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

- (1) Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden auf der rechten Straßenseite liegen. Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die Folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Häuserfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.

(2) Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.

(3) Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrten Straßenstück; es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.

(4) Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

(5) Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes unter Berücksichtigung des verkehrsüblichen Zuwegs.

(6) Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt. Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für alle Nebeneingänge dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung gegeben werden.

(7) Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Dabei sind zu unterscheiden:

1. Stichstraßen oder Wohnwege, die nur von einer Seite aus zugänglich und ein- oder zweiseitig bebaut sind. Hier wird fortlaufend gerade bzw. ungerade nummeriert.

2. Wohnwege, die zwei Straßen miteinander verbinden. Hier sind alle Eingänge möglichst zu einer Straße zu nummerieren. Wenn topografisch sichtbare Unterbrechungen vorhanden sind, ist zur nächstliegenden Straße zu nummerieren. Innerhalb eines Häuserblocks soll keine Trennung erfolgen.

(8) Bei Gebäuden, deren Zugänge in mehreren Ebenen liegen, erhält der an der Fahrstraße gelegene Hauptzugang die Hausnummer. Sind Ladenlokale oder Praxen in einer anderen Ebene direkt zugänglich, können diese Nebeneingänge zusammen eine eigene Hausnummer mit der Straßenbezeichnung dieser Ebene erhalten.

(9) Wohnplätze sind entweder der nächstgelegenen Straße zuzuordnen oder unter dem Namen des Wohnplatzes zu nummerieren. Dann erhält das Hauptgebäude die Nummer 1. Die übrigen Gebäude werden im Uhrzeigersinn fortlaufend nummeriert.

(10) In isolierten Nummerierungsbezirken, wie z.B. Bauernschaften, ist von der Ortsmitte ausgehend an der Hauptausfallstraße mit der Nummerierung im Uhrzeigersinn zu beginnen.

8. Umnummerierungen

Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

1. Straßenneu- und -umbenennungen es erfordern,
2. die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
3. Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z.B. durch Verlegung des Eingangs, oder
4. Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

Nummerierungslücken allein rechtfertigen keine Umnummerierung.

9. Wegfall von Hausnummern

Wird ein Gebäude abgebrochen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wiederverwendet werden.

10. Verfahren

(1) Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt und den Bauherren mit der Baugenehmigung bekannt gegeben; bei genehmigungsfreien Bauvorhaben durch schriftlichen Bescheid.

(2) Umnummerierungen sind den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Betroffenen rechtzeitig vor Wirksamwerden der Festsetzung von der Maßnahme unterrichtet sind.

(3) Von der vorgenommenen Umnummerierung ist allen relevanten Einrichtungen und Dienststellen Kenntnis zu geben.